

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Februar 2007
- Steuerhinterziehung bei Kaffeegenuss
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Verzinsung des Steueranspruchs auch bei Steuerfestsetzung ohne Unterschiedsbetrag
- Rechtsstreitigkeiten aus Ein-Euro-Jobs gehören vor die Sozialgerichte
- Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung - Rechtsprechungsänderung
- Unterrichtung bei Betriebsübergang
- Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung
- Berücksichtigung des Blindengelds bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs
- Bildung einer Ansparabschreibung bei erst zu eröffnendem Betrieb
- Das Eintreiben von Forderungen ist eine gewerbliche Tätigkeit
- Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die negativen oder positiven Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen
- Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007
- Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten
- Entschädigung für einen Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag ist im Privatbereich nicht steuerbar
- Feststellung eines "verbleibenden Verlustabzugs" trotz Verjährung der Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum
- Gemeindliche Bescheinigung über Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen bindend für die Finanzverwaltung
- Gewinnhinzurechnung für Entnahmen von haftungsbeschränkten Gesellschaftern einer Personengesellschaft bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für die Seeschifffahrt
- Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen
- Keine Ansparabschreibungen für Existenzgründer bei Erzielung anderer Gewinneinkünfte
- Keine Minderung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1 %-Regelung wegen selbst getragener Treibstoffkosten
- Kürzung des Vorwegabzugs bei für Vorjahre nachgezahltem Arbeitslohn
- Rechtmäßigkeit der Zurechnung von Wertpapiererträgen einer Bank
- Spendenabzug bei Zuwendungen des Mitglieds an den eigenen Verein
- Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Abgeordnetenpauschale
- Verfassungsmäßigkeit des beschränkten Verlustausgleichs
- Verpachtete Tankstellen keine Betriebsstätten eines Mineralölunternehmens
- Verpflichtung zur Durchführung von AfA besteht unabhängig von einem tatsächlichen Wertverzehr
- Versagung des Kindergelds bei geringfügiger Überschreitung des Jahreshgrenzbetrags
- Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung für Kirchenbeamte
- Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung
- Vorleistungspflicht als Gegenleistung für Grundstückserwerb
- Investitionszulage für Gebäude auf fremdem Grund und Boden
- Elektronische Handels- und Unternehmensregister zum 1.1.2007 eingeführt
- Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Überreichung von Goldmünzen an Arbeitnehmer
- Neue Sach- und Haftpflichtversicherung als umlagefähige Betriebskosten
- Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte
- Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen
- Keine Umsatzsteuerbefreiung für Hippotherapie
- Leistungsort bei der Vermittlung von Brokerleistungen
- Umsatzsteuerbefreiung für betriebsärztliche Leistungen
- Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze im Überweisungsverkehr

- Einzelner Wohnungseigentümer kann Verwalter wegen Verletzung des Verwaltervertrags verklagen
- Erfolgsunabhängiges Provisionsversprechen zu Gunsten eines Maklers
- Leistungsfreiheit des Versicherers trotz Frostschadens an der Heizungsanlage
- Urlaubsrecht: Schimmelpilze im Bad

Termine Februar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Gewerbsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Grundsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Sozialversicherung ⁶	26.2.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Steuerhinterziehung bei Kaffeegenuss

Internetauktionshäuser sind bei den Bürgern sehr beliebt, weil man vieles preiswerter einkaufen, aber auch als Verkäufer gute Geschäfte machen kann. Jeder sollte aber auch wissen, dass die Seiten der Internetauktionshäuser auch bei der Finanzverwaltung sehr beliebt sind. Derzeit sind insbesondere die Steuerfahndungsabteilungen im Internet fündig geworden und schreiben Personen an, die mehrfach auf den Internetseiten mit Käufen und Verkäufen registriert sind, um nicht versteuertes Einkommen aufzudecken.

Wird z. B. Kaffee über ein Internetauktionshaus im Ausland erworben, so unterliegt dies der Kaffeesteuer. Es muss eine Steueranmeldung abgegeben und pro 1.000 g Kaffee muss eine Steuer von 2,19 € abgeführt werden.

Hinweis: Kaffee und andere verbrauchsteuerpflichtige Waren (Zigaretten, alkoholische Getränke), die im Ausland gekauft und persönlich nach Deutschland gebracht werden, sind im Rahmen der Höchstmengen steuerfrei.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

Verzinsung des Steueranspruchs auch bei Steuerfestsetzung ohne Unterschiedsbetrag

Zur Verzinsung eines Steueranspruchs kann es auch dann kommen, wenn sich infolge eines Verlustrücktrags keine Abweichung zwischen der neu und der zuvor festgesetzten Steuer ergibt. Das macht der nachfolgend geschilderte Fall deutlich.

Das Finanzamt hatte zunächst die Einkünfte eines Vereins für 2000 geschätzt und die Steuer mit 0 € festgesetzt. Für das Jahr 2001 reichte der Verein eine Steuererklärung mit negativen Einkünften ein. Einige Monate später wurde auch die Steuererklärung 2000 vorgelegt, wobei sich hier auf Grund des erklärten Einkommens eine Steuerschuld ergab. Diese Steuerschuld reduzierte sich zwar durch den Verlustrücktrag wiederum auf den ursprünglichen Betrag von 0 €, gleichwohl setzte das Finanzamt Zinsen fest.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat. Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich eine Zinspflicht auch dann, wenn in einem Steuerbescheid einerseits höhere Einkünfte als zuvor, andererseits ein bislang nicht berücksichtigter Verlustrücktrag angesetzt werden und dies im Ergebnis nicht zu einer Änderung der festgesetzten Steuer führt.

Rechtsstreitigkeiten aus Ein-Euro-Jobs gehören vor die Sozialgerichte

Für Rechtsstreitigkeiten aus so genannten Ein-Euro-Jobs sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Sozialgerichte zuständig. Dies hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht entschieden. Geklagt hatte eine Ein-Euro-Jobberin, weil ein Verein, bei dem sie beschäftigt war, ihre Teilnahme an der betreffenden Maßnahme mit sofortiger Wirkung für beendet erklärt hatte. Die Klägerin machte mit ihrer zunächst beim Arbeitsgericht erhobenen Klage Schadensersatz wegen entgangener Mehraufwandsentschädigung gegenüber dem Verein geltend. Der Rechtsstreit wurde vom Arbeitsgericht an das Sozialgericht verwiesen. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschieden hat.

Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung - Rechtsprechungsänderung

Wenn ein Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen einem Teil der Belegschaft kündigt, hat er eine soziale Auswahl zu treffen, bei der er bestimmte Merkmale wie Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und eine etwaige Schwerbehinderung zu berücksichtigen hat. Zur Objektivierung und Veranschaulichung seiner Auswahlentscheidung darf der Arbeitgeber die sozialen Gesichtspunkte in einem Punktesystem bewerten, sodann anhand der von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils erreichten Punktzahlen eine Rangfolge der zur Kündigung anstehenden Arbeitnehmer erstellen und - in Kenntnis der Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer - die zu kündigenden Arbeitnehmer nach dieser Rangfolge bestimmen.

Unterlief bei der Ermittlung der Punktzahlen ein Fehler (Gewährung von zu vielen Sozialpunkten an einzelne Arbeitnehmer) mit der Folge, dass auch nur einem Arbeitnehmer, der bei richtiger Ermittlung der Punktzahlen zur

Kündigung angestanden hätte, nicht gekündigt wurde, so betrachtete die Rechtsprechung bisher die Kündigungen aller gekündigten Arbeitnehmer als unwirksam (sog. Domino-Theorie).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr aufgegeben. Kann der Arbeitgeber aufzeigen, dass ein gekündigter Arbeitnehmer auch bei richtiger Erstellung der Rangliste anhand des Punktesystems zur Kündigung angestanden hätte, so ist die betreffende Kündigung nicht wegen fehlerhafter Sozialauswahl unwirksam.

So lag es bei sechs Klägern, die geltend gemacht hatten, einem bestimmten anderen Arbeitnehmer seien einige Punkte zu viel zugemessen worden. Ziehe man dem betreffenden Arbeitnehmer diese Punkte ab, so rutschte er auf die Liste der zu kündigenden Arbeitnehmer. Das mache alle Kündigungen, auch die ihren, unwirksam.

Der Arbeitgeber wandte ein, selbst wenn dies richtig sei und dem betreffenden Arbeitnehmer an sich zu kündigen gewesen wäre, so könne davon nur derjenige Arbeitnehmer profitieren, der bei richtiger Berechnung der Punktzahl ungekündigt geblieben wäre, der also bisher auf dem letzten Platz der Rangliste zu finden sei. Die Kläger stünden indes weiter oben auf der Liste, weil sie weniger Sozialpunkte hätten, so dass sich der Fehler für sie nicht ausgewirkt habe. Ihre Kündigungen seien deshalb wirksam. Dem schloss sich das Bundesarbeitsgericht an.

Unterrichtung bei Betriebsübergang

Geht ein Betrieb oder ein Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang über bestimmte Umstände zu unterrichten, nämlich

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht möchte, dass sein Arbeitsverhältnis auf den neuen Inhaber übergeht, gibt ihm das Gesetz die Möglichkeit, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Unterrichtung schriftlich zu widersprechen. Dabei wird die Frist zur Erklärung des Widerspruchs nur durch eine ordnungsgemäße Unterrichtung ausgelöst. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Unterrichtung führt nicht zum Fristbeginn.

Eine Ausnahme gilt insofern für die fehlerhafte Unterrichtung über Rechtsfragen, wie das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat. Sie ist bereits dann wirksam und setzt die Widerspruchsfrist in Gang, wenn der Unterrichtungspflichtige die Rechtslage gewissenhaft geprüft und einen vertretbaren Rechtsstandpunkt eingenommen hat. Dabei kann die gewissenhafte Prüfung die Einholung von Rechtsrat über die höchststrichterliche Rechtsprechung erfordern.

Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung

Ehegatten können nach den steuerlichen Vorschriften im Falle des Zusammenlebens zwischen

- der getrennten Veranlagung,
- der Zusammenveranlagung und
- der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

wählen. Im Regelfall ist die Zusammenveranlagung günstiger. Bei bestimmten Konstellationen kann allerdings die getrennte Veranlagung vorteilhafter sein.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Ehefrau nur Arbeitslohn bezogen und der Ehemann Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit hatte. Der Ehemann beantragte die getrennte Veranlagung, und die Ehefrau musste erhebliche Steuern nachzahlen, weil sie bisher nach der Lohnsteuer-Klasse III besteuert worden war. Sie wehrte sich gegen die Steuernachzahlung, weil sie meinte, dass eine Veranlagung von Arbeitnehmern nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht käme.

Die Ehefrau musste sich eines Besseren belehren lassen. Nach den eindeutigen gesetzlichen Vorschriften werden Ehegatten getrennt veranlagt, wenn ein Ehegatte die getrennte Veranlagung wählt. Der Antrag eines der Ehegatten zieht dann automatisch die Veranlagungspflicht des anderen nach sich.

Hinweis: Beantragt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, ohne dass sich für ihn eine steuerliche oder wirtschaftliche Auswirkung ergibt, ist dieser Antrag wirkungslos und vom Finanzamt nicht zu beachten.

Berücksichtigung des Blindengelds bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs

Für ein volljähriges schwerbehindertes Kind wird Kindergeld nur dann gezahlt, wenn es außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge ist ein gezahltes Blindengeld grundsätzlich mit zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist das gezahlte Blindengeld heranzuziehen, wenn es der Höhe nach den Behinderten-Pauschbetrag übersteigt. Zu diesem Ergebnis gelangte der Bundesfinanzhof.

Die Familienkasse hatte im vorliegenden Fall das Blindengeld in voller Höhe bei den Einkünften und Bezügen angesetzt und für den behinderungsbedingten Mehrbedarf lediglich den steuerlichen Pauschbetrag (3.700 €/7.200 DM) berücksichtigt. Die Behörde ging deshalb davon aus, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes ausreichend zur Bestreitung des eigenen Unterhalts seien.

Der Bundesfinanzhof widersprach dieser Auffassung mit der Begründung, dass der Behindertenpauschbetrag nur bedingt geeignet sei, um den Mehrbedarf zu decken. So muss bei einem blinden Menschen davon ausgegangen werden, dass in Höhe des gezahlten Blindengelds auch ein entsprechender Mehrbedarf notwendig ist. Die auf dieser Grundlage ermittelten Einkünfte und Bezüge lagen danach unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze, so dass Kindergeld zu gewähren war.

Bildung einer Ansparabschreibung bei erst zu eröffnendem Betrieb

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage (Ansparabschreibung) bilden. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob und ggf. wie nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist, dass eine Investition beabsichtigt ist. Allerdings muss die Investition bei Bildung der Rücklage so genau bezeichnet werden, dass im Investitionsjahr festgestellt werden kann, ob eine Investition derjenigen entspricht, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet wurde. Dazu sind Angaben insbesondere zur Funktion des Wirtschaftsguts sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erforderlich.

Das Wort „voraussichtlich“ verlangt eine Prognoseentscheidung über das künftige Investitionsverhalten. Bilanzierende müssen diese Entscheidung aus der Sicht des jeweiligen Bilanzstichtags, Einnahmen-Überschuss-Rechner aus der Sicht des Endes des Gewinnermittlungszeitraums treffen.

Wird die Ansparabschreibung für die Anschaffung wesentlicher Betriebsgrundlagen eines noch zu eröffnenden Betriebs gebildet, setzt die hinreichende Konkretisierung voraus, dass diese wesentlichen Betriebsgrundlagen am maßgeblichen Stichtag bereits verbindlich bestellt worden sind, um eine ungerechtfertigte Förderung durch „ins Blaue hinein“ gebildete Ansparabschreibungen zu vermeiden.

So konnte ein Unternehmer für eine Photovoltaikanlage noch keine Ansparabschreibung bilden, für deren Anschaffung er bei Bildung nur einen Förderkredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt hatte. Der Antrag war nach Ansicht des Bundesfinanzhofs einer verbindlichen Bestellung nicht gleichwertig.

Hinweis: Der Existenzgründer darf allerdings innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.

Das Eintreiben von Forderungen ist eine gewerbliche Tätigkeit

Das Eintreiben von Forderungen im fremden Namen auf eigene Rechnung ist eine gewerbliche Tätigkeit. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Tätigkeit von einem Rechtsbeistand ausgeübt wird. Allein die Zulassung beispielsweise als Rechtsanwalt (Rechtsbeistand) oder eine gelegentliche Tätigkeit auf einem kleinen Teilgebiet der Rechtsberatung führen nicht dazu, die ausgeübte Tätigkeit insgesamt als freiberuflich einzuordnen. Eine freiberufliche Tätigkeit zeichnet sich in Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit dadurch aus, dass das Tätigkeitsfeld einer Person dem Berufsbild entspricht, z. B. die Tätigkeit als Steuerberater oder Rechtsanwalt. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die negativen oder positiven Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt bei Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums.

Die Einkommensteuererklärung 2004 konnte deshalb nur bis zum 31.12.2006 eingereicht werden. Dies ist eine sog. Ausschlussfrist, die nach Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht verlängert werden kann.

Wenn allerdings neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte im Saldo von mehr als 410 € vorhanden sind, gilt die zweijährige Ausschlussfrist nicht. In diesem Fall kann auch noch später die Steuererklärung abgegeben werden. Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Grenze von 410 € nur bei positiven Einkünften gilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Grenze von 410 € sowohl bei positiven als auch bei negativen Einkünften anzuwenden ist.

Das Jahressteuergesetz 2007 stellt nunmehr auf die **positive** Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte ab. Dies soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 gelten.

Hinweis: Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Ausschlussfrist von zwei Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In entsprechenden Fällen sollten Anträge auf Veranlagung auch bei Überschreiten der Ausschlussfrist noch gestellt und gegen ablehnende Bescheide Einspruch eingelegt werden.

Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem 1.1.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zu Einzelheiten geäußert:

- Die Entfernungspauschale beträgt ab dem 21. km 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt.
- Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens.
- Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.
- Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden.
- Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.
- Steuerfreie oder pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die geltend gemachte Entfernungspauschale anzurechnen, z. B. auch der Wert der vom Arbeitgeber übergebenen Benzingutscheine.
- Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.
- Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Hinweis: Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist (eine endgültige Entscheidung wird es voraussichtlich erst durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einigen Jahren geben), sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist.

Für nach dem 31.12.2006 geborene Kinder wird auf Antrag Elterngeld gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld zu beantragen, sollte über eine Änderung der Steuerklassen nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten nur einmal im Jahr und auch nicht rückwirkend geändert werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden.

Entschädigung für einen Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag ist im Privatbereich nicht steuerbar

Eine Entschädigung für den Fall des Rücktritts vom Kaufvertrag über ein Grundstück des Privatvermögens ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerbar.

Der Empfang einer solchen Zahlung gehört nicht zu den sonstigen Einkünften. Darunter sind nur Einkünfte zu erfassen, die grundsätzlich die allgemeinen Merkmale zur Einkünfterzielung erfüllen, aber nicht den anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind.

Bei einer Entschädigung für die Möglichkeit, von dem Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks zurücktreten zu können, handelt es sich lediglich um die bloße Folgeerscheinung eines nicht steuerbaren Grundstückskaufvertrags. Der Zahlung kommt keine eigene wirtschaftliche Bedeutung zu. Sie hat Entschädigungscharakter und enthält als solche keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit.

Feststellung eines „verbleibenden Verlustabzugs“ trotz Verjährung der Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist das Verfahren zur Feststellung eines „verbleibenden Verlustabzugs“ ein von der Einkommensteuer unabhängiges Verfahren. Festzustellen ist der am Ende eines Veranlagungszeitraums sich ergebende „verbleibende Verlustabzug“. Er berechnet sich aus dem Verlustvortrag zum

Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, gekürzt um die im laufenden Veranlagungszeitraum abziehbaren Beträge.

Die nicht abgezogenen Verluste sind in den Folgejahren wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass dieser „Gesamtbetrag der Einkünfte“ Gegenstand einer Einkommensteueranmeldung ist. Auch wenn die in einem der Folgejahre festzusetzende Einkommensteuer wegen eingetretener Verjährung nicht mehr festgesetzt werden kann, ist der verbleibende Verlustabzug zu berechnen. Dementsprechend hat die darauf aufbauende Feststellung so zu erfolgen, wie sie sich bei zutreffender Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und des Verlustrück- und -vortrags in dem fraglichen Jahr ergeben hätte. Die Feststellung des „verbleibenden Verlustabzugs“ ist so lange zulässig, wie dies für eine auch in der Zukunft liegende Steuerfestsetzung von Bedeutung sein kann.

Um das Ziel einer zeitnahen Entscheidung über die Höhe des Verlustabzugs zu erreichen, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2007 eine neue Vorschrift eingeführt. Verlustfeststellungsbescheide können grundsätzlich nur innerhalb der auch für Einkommensteuerbescheide geltenden allgemeinen Verjährungsfrist ergehen.

Gemeindliche Bescheinigung über Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen bindend für die Finanzverwaltung

Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen werden steuerlich durch Sonderabschreibungen begünstigt.

Ob die Gebäude in Sanierungsgebieten liegen, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. d. § 177 Baugesetzbuch durchgeführt und Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln gewährt wurden, prüft die zuständige Gemeinde. Ihre Feststellungen und die darauf aufbauende Bescheinigung sind für das Finanzamt bindend. Die Bescheinigung stellt einen Grundlagenbescheid dar. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Danach ist entgegen den steuerlichen Vorschriften über Herstellungs- oder Instandhaltungsaufwendungen auch der Wiederaufbau eines weitgehend verfallenen Gebäudes nach alten Plänen als Modernisierung anzusehen. Die Finanzbehörde hat lediglich die persönlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen zu prüfen. Dabei handelt es sich um die Frage, wer die Herstellungskosten getragen hat und wem sie als Abzugsberechtigten zuzurechnen sind.

Gewinnhinzurechnung für Entnahmen von haftungsbeschränkten Gesellschaftern einer Personengesellschaft bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für die Seeschifffahrt

Kommanditisten einer Schifffahrts GmbH & Co. KG waren ausgleichs- und abzugsfähige Verluste zugerechnet worden, die um 25 % über ihre Hafteinlage hinausgingen. Dies war auf Grund von steuerlichen Sondervorschriften für die Seeschifffahrt möglich. Weitere Entnahmen der Gesellschafter erhöhten deren negative Kapitalkonten. Hinsichtlich dieser Beträge nahm das zuständige Finanzamt eine 125 %-ige Gewinnhinzurechnung vor (Entnahme zzgl. 25 %; entsprechend der früher gewährten Sonderabschreibung).

Der Bundesfinanzhof lehnte diese Vorgehensweise ab. Nach den Ausführungen sind einem Kommanditisten zunächst entsprechend der gesetzlichen Regelung Entnahmen als Gewinn zuzurechnen, soweit durch die Entnahmen ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich dieses erhöht. Außerdem darf wegen der Entnahmen keine zu berücksichtigende Haftung be- oder entstehen.

Sind die Kommanditisten im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen, hat eine Hinzurechnung zu unterbleiben. Bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern entsteht durch über die Hafteinlage hinausgehende Entnahmen eine Außenhaftung.

Aber auch bei nicht im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern kann eine Gewinnhinzurechnung nur im Umfang ihrer Entnahmen vorgenommen werden. Eine fiktive Erhöhung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die demgegenüber zulässige Geltendmachung von Verlusten von bis zu 125 % der geleisteten Einlage durch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen findet auf Entnahmen keine entsprechende Anwendung.

Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen

Ehegatten leben grundsätzlich im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, es sei denn sie vereinbaren durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Diese Vereinbarungen haben nicht nur zivilrechtliche Folgen, sondern können auch steuerrechtliche Nachteile bewirken, wie der vom Bundesfinanzhof entschiedene Fall zeigt:

In Gütergemeinschaft lebende Ehegatten errichteten auf ihrem Grundstück ein Altenheim, das sie später an eine GmbH vermieteten, dessen alleiniger Anteilinhaber der Ehemann war. Bei einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung zwischen der Gütergemeinschaft und der GmbH fest, weil die Anteile des Ehemannes durch die vereinbarte Gütergemeinschaft in das Gesamtgut der Ehegatten übergegangen waren und damit eine personelle Verflechtung vorlag.

Damit erzielten die Ehegatten mit der Vermietung des Grundstücks Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während die Anteile an der GmbH gleichzeitig Betriebsvermögen wurden.

Hinweis: Hätten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) gelebt, wären diese unangenehmen Folgen nicht eingetreten. Vor Änderung des Güterstands sollte der Steuerberater gefragt werden, um die steuerlichen Probleme zu erörtern.

Keine Ansparabschreibungen für Existenzgründer bei Erzielung anderer Gewinneinkünfte

Die Förderung von Existenzgründern durch die Gewährung von Ansparabschreibungen ist an diverse Voraussetzungen geknüpft. U. a. darf der Existenzgründer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist jede noch so geringe Erzielung von Einkünften aus den vorgenannten Bereichen förderungsschädlich.

Mit dieser streng formalistischen Betrachtung wurde die Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen für einen seine Existenz als Unternehmensberater aufbauenden Unternehmer abgelehnt. Er war bereits seit vielen Jahren als Kommanditist an verschiedenen Abschreibungsgesellschaften beteiligt. Seine Kommanditbeteiligungen betrug weniger als 1 % des jeweiligen Gesellschaftsvermögens. Die Beteiligungen hatten auch keinerlei Bezug zu dem Betrieb des Existenzgründers. Der Bundesfinanzhof sah es trotzdem als förderungsschädlich an, dass der Existenzgründer überhaupt andere Gewinneinkünfte durch seine unternehmerische Beteiligung, wenn auch nur als Mitunternehmer, nämlich als Kommanditist, an einer Personengesellschaft erzielt hatte.

Keine Minderung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1 %-Regelung wegen selbst getragener Treibstoffkosten

Überlässt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber hat den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs anzusetzen. Dieser sog. geldwerte Vorteil ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Kann das Fahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist zusätzlich ein weiterer geldwerter Vorteil zu erfassen.
- Abweichend von dieser Regelung kann der Arbeitgeber den privaten Nutzungsanteil des Arbeitnehmers mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, die auf die zu erfassenden privaten Fahrten entfallen. Dafür müssen die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei Anwendung der 1 %-Regelung Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils allein der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ist. Der nach der 1 %-Methode ermittelte Wert ist nicht um vom Arbeitnehmer selbst getragene Treibstoffkosten zu mindern.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen.

Kürzung des Vorwegabzugs bei für Vorjahre nachgezahlem Arbeitslohn

Nachgezahlter Arbeitslohn, der einem früheren aktiven Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen ist, kann zu einer Kürzung des Vorwegabzugs führen.

So entschied der Bundesfinanzhof im Falle eines Beamten, der nach Beendigung der aktiven Tätigkeit in einem späteren Veranlagungszeitraum eine Nachzahlung von Bezügen erhalten hatte. Das Finanzamt kürzte dementsprechend den Vorwegabzug. Dagegen wandte sich der Beamte.

Nach Ansicht des Gerichts ist zwar die gesetzliche Regelung vom Wortlaut her nicht eindeutig, bei sachgerechter Auslegung gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, dass es einzig und allein darauf ankommt, welche Art von Arbeitslohn dem Arbeitnehmer im Veranlagungszeitraum zugeflossen ist. Handelt es sich, wie im vorliegenden Fall, um die Nachzahlung von Bezügen aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis, sind diese für die Berechnung eines Kürzungsbetrags mit heranzuziehen.

Rechtmäßigkeit der Zurechnung von Wertpapiererträgen einer Bank

Weist eine Bank nicht nach, dass sie ausländische Wertpapiere treuhänderisch für ihre Kunden hält, werden ihr die vereinnahmten Erträge aus diesen Papieren zugerechnet.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf den Fall einer Privatbank, die Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländischen Wertpapieren vereinnahmt hatte. Auf Grund von Kontrollmitteilungen der US-amerikanischen Steuerbehörden erhielt das Finanzamt Kenntnis von diesen Erträgen und erhöhte entsprechend die Einnahmen und den Gewinn des Kreditinstituts. Da sich das Bankhaus auf das Bankgeheimnis berief und nicht gewillt war, seine

angebliche Treuhänderstellung nachzuweisen bzw. die Treugeber zu benennen, hielt das Gericht die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge bei der Bank für zutreffend.

Spendenabzug bei Zuwendungen des Mitglieds an den eigenen Verein

Einige Sportvereine, insbesondere Golf-Clubs, erwarten von neu eintretenden Mitgliedern neben einem satzungsmäßigen Aufnahmebeitrag häufig auch eine als „freiwillige Zuwendung“ bezeichnete zusätzliche Geldleistung in erheblicher Größenordnung.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen solchen Fall zu entscheiden, in dem ein neu eingetretenes Mitglied eines Golf-Clubs diesem 15.000 DM zugewendet hatte und hierfür auch eine Spendenquittung erhielt. Das Finanzamt ließ den steuerlichen Abzug nicht zu, da Spenden nur solche Aufwendungen sind, die freiwillig und unentgeltlich im Sinne einer Fremdnützigkeit geleistet werden.

Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung bestätigt. Wenn Zuwendungen unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen, wird der Geldbetrag letztlich im Interesse des Zuwendenden gezahlt.

Durch das Urteil wird aber auch bestätigt, dass eine freiwillige Spende eines Mitglieds an seinen Verein weiterhin absetzbar ist.

Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Abgeordnetenpauschale

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen zum Verfahrensbeiritt aufgefordert, um zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Kostenpauschale für Abgeordnete des Deutschen Bundestags Stellung zu nehmen. Die Fragen des Bundesfinanzhofs lassen erkennen, dass das Gericht erhebliche Bedenken gegen die steuerfreie Kostenpauschale für Bundestagsabgeordnete hat, die zurzeit 43.764 € im Jahr beträgt.

Das Gericht bemängelt insbesondere, dass

- die Kostenpauschale gemäß Abgeordnetengesetz der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte jährlich angepasst wird. Diese Indexierung ist anderen Pauschalen, z. B. aus dem Einkommensteuergesetz, fremd. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde sogar von ehemals 1.044 € auf 920 € herabgesetzt,
- durch die Kostenpauschale gemäß Abgeordnetengesetz auch Kosten für Repräsentation und Einladungen abgegolten werden. Derartige Aufwendungen sind für andere Steuerpflichtige als Betriebsausgaben/Werbungskosten nur unter engen Voraussetzungen und beschränkt abziehbar,
- es sich bei der steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten um eine der Einkommensbesteuerung ansonsten fremde Vollpauschalierung handelt. Geläufig ist dagegen die Grundpauschalierung mit der Rechtsfolge, dass ein Grundaufwand ohne Nachweis und ein darüber hinaus gehender Aufwand nur gegen Nachweis der beruflichen/betrieblichen Veranlassung steuermindernd abziehbar sind.

Das Bundesministerium für Finanzen hat bis zum 30.3.2007 Zeit, die Fragen des Bundesfinanzhofs zu beantworten.

Gelangt der Bundesfinanzhof nach der Beantwortung der Fragen zu dem Schluss, dass ein Gleichheitsverstoß vorliegt, wird die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es wird auch die Frage zu klären sein, ob ein Bürger die den Abgeordneten gewährten Begünstigungen für sich in Anspruch nehmen kann. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs könnte dabei von Bedeutung sein, dass die gleichheitswidrig begünstigte Gruppe als Gesetzgeber diese Begünstigung selbst für sich geschaffen hat.

Verfassungsmäßigkeit des beschränkten Verlustausgleichs

Der Bundesfinanzhof hält die von 1999 bis 2003 gültigen Regelungen zur Mindestbesteuerung im Einkommensteuergesetz für verfassungswidrig und hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt. Bedingt durch den erheblichen Rückgang des Aufkommens aus der Einkommensteuer wurde die Mindestbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 eingeführt. Verluste waren danach nur noch beschränkt verrechenbar, was zu einer Verluststreckung und damit zu einer Steuerlast auch in Verlustjahren führte. Mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2004 hat der Gesetzgeber die nun vom Bundesfinanzhof als verfassungswidrig eingestuftene Regelungen zur Mindestbesteuerung aufgehoben.

Der Bundesfinanzhof hält die Regelungen zur Mindestbesteuerung für verfassungswidrig, weil sie den Grundsatz der Normenklarheit verletzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Steuerlast voraussehbar und berechenbar sein. Das erfordert eine einfache und klare gesetzliche Regelung, die es dem „nicht steuerrechtskundigen Pflichtigen“ erlaubt, seinen Erklärungspflichten nachzukommen. Dies ist nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs bei den Regelungen der Mindestbesteuerung nicht der Fall. Das Gericht bezeichnet die Vorschriften als sprachlich unverständlich, widersprüchlich, irreführend, unsystematisch aufgebaut und damit in höchstem Maße fehleranfällig.

Verpachtete Tankstellen keine Betriebsstätten eines Mineralölunternehmens

Verpachtet ein Mineralölunternehmen Tankstellen an Dritte, die die dort angebotenen Produkte als selbstständige Handelsvertreter vertreiben, so stellen diese Tankstellen keine Betriebsstätten des Mineralölunternehmens dar.

In diesem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es u. a. um die Frage, ob die Mineralölgesellschaften für die Einrichtungen der im Fördergebiet gelegenen Tankstellen Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen konnten. Solche Sonderabschreibungen waren nur möglich, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehörten. Nach Meinung des Gerichts dienen die abnutzbaren Wirtschaftsgüter dem Betrieb des jeweiligen Tankstellenpächters. Damit war ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen einer Betriebsstätte des Mineralölunternehmens nicht gegeben.

Verpflichtung zur Durchführung von AfA besteht unabhängig von einem tatsächlichen Wertverzehr

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Dieser Wertverlust wird durch Abschreibungen (AfA) in der Bilanz oder in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung dargestellt. Es erfolgt eine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter. Es besteht die Verpflichtung zur Vornahme von Abschreibungen.

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Urteil einige Grundsätze festgehalten:

- Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist AfA zwingend durchzuführen. Es besteht kein Wahlrecht. Die Verpflichtung zur Vornahme der AfA besteht auch, wenn tatsächlich kein Wertverlust bei einem Wirtschaftsgut stattgefunden hat.
- Bei Wirtschaftsgütern von mehr als geringfügigem Wert ist jedes abnutzbare Wirtschaftsgut bis zu einem Erinnerungswert von 1 € abzuschreiben. Hat ein Wirtschaftsgut einen erheblichen Schrottwert, darf das Wirtschaftsgut nur bis zum Schrottwert abgeschrieben werden.
- Wurde AfA bewusst unterlassen, um steuerliche Vorteile zu erzielen, darf die AfA in einem späteren Veranlagungsjahr nicht nachgeholt werden.

Der Bundesfinanzhof wird sich nun mit dieser Materie beschäftigen müssen.

Versagung des Kindergelds bei geringfügiger Überschreitung des Jahreshgrenzbetrags

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden bei den Eltern einkommensteuerlich nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 7.680 € (Jahreshgrenzbetrag) im Jahr haben.

Bereits eine nur geringfügige Überschreitung des Jahreshgrenzbetrags, z. B. nur um 1 €, führt zum vollständigen Wegfall des Kindergelds oder des Kinderfreibetrags. Auch sonstige kindbedingte Vergünstigungen entfallen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält diese Regelung für nicht verfassungskonform und fordert eine Härteregelung. Das Gericht hält eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift für geboten, nach der der Kinderfreibetrag bzw. der Anspruch auf Kindergeld nur um den Betrag zu kürzen ist, um den die Einkünfte und Bezüge des Kindes den jeweils maßgebenden Jahreshgrenzbetrag übersteigen.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung zu treffen haben.

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung für Kirchenbeamte

Beitragszahlungen zur freiwilligen Rentenversicherung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber sind dann kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie vorrangig im eigenbetrieblichen Interesse gezahlt werden.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf einen besonders gelagerten Fall. Der Arbeitgeber als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigte Arbeitnehmer mit beamtenähnlichem Status (so genannte Kirchenbeamte). Im Dienstvertrag waren Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesagt. Diese Kirchenbeamten sind somit nicht sozialversicherungspflichtig.

Entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag verpflichtete sich der Arbeitgeber zur Übernahme der vollen Beitragsleistung für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die sich daraus ergebenden Rentenleistungen sollten auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Das Finanzamt behandelte die Aufwendungen als Arbeitslohn und erhob nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung Lohnsteuer. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse gelangte das Gericht dagegen zu der Auffassung, dass die Zahlung der Beiträge vorrangig dem Arbeitgeber zu Gute kamen, weil sich dessen Versorgungsverpflichtungen durch die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge verminderten.

Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung

Nach dem Grundsteuergesetz kann Grundsteuer erlassen werden, wenn der Rohertrag um mehr als 20 % gemindert ist.

Zu den Voraussetzungen der Minderung vertreten das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof unterschiedliche Auffassungen:

Das Bundesverwaltungsgericht verneint bei strukturell bedingter Ertragsminderung (z. B. Überangebot, Bevölkerungsrückgang) einen Grundsteuererlass. Die Grundstückseigentümer müssen eine neue Hauptfeststellung abwarten, die aber zurzeit gesetzlich ausgesetzt ist. Die Grundsteuer kann also nur bei Ertragsminderungen erlassen werden, die auf atypischen und nur vorübergehenden Veränderungen der Wertverhältnisse beruhen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt darauf ab, dass für den Grundsteuererlass der Rohertrag um 20 % gemindert sein muss. Der Rohertrag richtet sich bei vermieteten Objekten nach der vereinbarten Miete, bei leer stehenden nach der üblichen Miete. Strukturell bedingte Ertragsminderungen beeinflussen nach Ansicht des BFH die zu Beginn des Erlasszeitraums tatsächlich vereinbarte Miete und die übliche Miete. Gerade die andauernden und strukturell bedingten Wertveränderungen bestimmen somit das Erlassvolumen. Damit ist eine Gesetzesauslegung - wie die des Bundesverwaltungsgerichts - nicht vereinbar, nach der solche Wertveränderungen unbeachtlich sein sollen.

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, diesem Verfahren beizutreten. Möglicherweise wird das letzte Wort in dieser Sache der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes haben.

Vorleistungspflicht als Gegenleistung für Grundstückserwerb

Verpflichtet sich der Erwerber eines Grundstücks, den Kaufpreis bereits vor Übergabe des Besitzes an dem Grundstück zu zahlen, führt dies zu einer Erhöhung der Grunderwerbsteuer. Der Käufer „verzichtet“ nämlich auf sein Recht, den Kaufpreis nur Zug um Zug gegen Übertragung des Grundstücks zahlen zu müssen.

Die dem Verkäufer eingeräumte (vorzeitige) Kapitalnutzungsmöglichkeit stellt eine sonstige Gegenleistung für den Grundstückserwerb dar. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Wert der Gegenleistung ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 % zu ermitteln.

Investitionszulage für Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern können mit einer Investitionszulage gefördert werden. Wird dort ein Betriebsgebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet, stellt sich die Frage, ob diese Investition förderungswürdig ist. Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten, dass der Investor bürgerlich-rechtlicher oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer des Wirtschaftsguts sein muss. Dies wäre bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ohne besondere Vereinbarung nicht der Fall.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Meinung nicht gefolgt. Nach dem eindeutigen Text des Investitionszulagengesetzes ist die Herstellung eines Investitionsguts als solche begünstigt. Dies setzt kein Eigentum voraus. Es muss nur ein zur Absetzung für Abnutzung (AfA) Berechtigter investieren. Dies ist bei Bauten auf fremdem Grund und Boden der Fall.

Elektronische Handels- und Unternehmensregister zum 1.1.2007 eingeführt

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten.

Die Schwerpunkte der Gesetzesänderungen:

- Die weiterhin von den Amtsgerichten zu führenden **Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister** wurden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Unterlagen können - abgesehen von länderspezifischen Übergangsfristen bis spätestens Ende 2009 - nur noch elektronisch eingereicht werden. Über Anmeldungen zur Eintragung, für die unverändert eine öffentliche Beglaubigung erforderlich ist, muss grundsätzlich unverzüglich entschieden werden. Handelsregistereintragungen können nun auch elektronisch bekannt gemacht werden; bis Ende 2008 soll die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der **Jahresabschlüsse** sind nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind ebenfalls elektronisch einzureichen; bis Ende 2009 soll allerdings auch weiterhin eine Einreichung in Papierform möglich sein. Einzelheiten der Einreichung sind unter www.ebundesanzeiger.de abrufbar.

- Wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens können seit 1. Januar 2007 unter der zentralen Internetadresse www.unternehmensregister.de online abgerufen werden. Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen.
- Die Verletzung der Offenlegungspflicht wird nicht mehr, wie bisher, nur auf Antrag mit einem Ordnungsgeld geahndet. Vielmehr **muss** das neu eingerichtete Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Die Festsetzung muss aber zuvor angedroht werden, so dass dann die Offenlegungspflicht innerhalb von 6 Wochen noch erfüllt werden kann. Das Ordnungsgeld wird grundsätzlich gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (AG und Genossenschaft: Vorstand, GmbH & Co. KG: Komplementär, GmbH: Geschäftsführer) verhängt. Es kann aber auch gegen die Gesellschaft verhängt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €. Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem auch Steuerberater zur Vertretung befugt sind.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Überreichung von Goldmünzen an Arbeitnehmer

Arbeitgeber können bestimmte Leistungen an Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben, um den normalen Lohnsteuerabzug beim einzelnen Arbeitnehmer zu vermeiden. Dies gilt u. a. für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wenn z. B. mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden oder die Zuwendungen pro Person die Freigrenze von 110 € überschreiten.

Diese Pauschalversteuerung mit 25 % nahm ein Arbeitgeber auch für im Rahmen einer Weihnachtsfeier an seine Arbeitnehmer überreichte Krügergoldmünzen in Anspruch.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Die Überreichung von Goldmünzen anlässlich einer Weihnachtsfeier ist unüblich. Eine Pauschalierungsmöglichkeit ist für solche Fälle auch nicht gedacht und entspricht auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Andernfalls könnten Arbeitgeber auch Weihnachtsgeld usw. anlässlich einer Weihnachtsfeier überreichen und mit 25 % pauschal versteuern.

Neue Sach- und Haftpflichtversicherung als umlagefähige Betriebskosten

Die Kosten einer Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Vermieter während eines bestehenden Mietverhältnisses abschließt, können anteilig auf die Mieter umgelegt werden, wenn im Mietvertrag die Kosten dieser Versicherungsart als umlagefähige Betriebskosten bezeichnet sind und dem Vermieter das Recht eingeräumt ist, auch neu entstehende Betriebskosten auf die Mieter umzulegen.

Diese Ansicht vertritt der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung. Sofern der Mietvertrag auch die Umverteilung neu entstandener Betriebskosten vorsieht, umfasst eine solche Klausel auch den Abschluss neuer Versicherungen. Im Einzelfall sind deshalb die Mietvertragsregelungen zu prüfen.

Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2006 13,3 % betrug. Daraus errechnet sich für 2007 ein monatlicher Zuschuss von maximal 236,91 € (13,3 % der 3.562,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 473,81 €, davon die Hälfte = 236,91 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Keine Umsatzsteuerbefreiung für Hippotherapie

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast und Hebamme sind umsatzsteuerfrei, wie auch die Umsätze aus einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“.

Die Umsätze sind dann steuerfrei, wenn der Unternehmer eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder artzähnliche Leistungen erbringt und er dafür die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzt. Eine Heilbehandlung in diesem Sinne umfasst Tätigkeiten, die zum Zwecke der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen für Patienten ausgeführt werden.

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass Hippotherapie (therapeutisches Reiten) weder eine krankengymnastische Tätigkeit noch eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin ist. Die entsprechenden Umsätze sind deshalb nicht umsatzsteuerfrei.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Leistungsort bei der Vermittlung von Brokerleistungen

Der Begriff „Umsätze mit Geldforderungen“ umfasst nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch Geschäfte mit Warenforderungen, wie z. B. Optionen im Warendermingeschäft, und mit Devisen. Werden solche Geschäfte durch einen Unternehmer an einen anderen Unternehmer vermittelt, ist Ort der Vermittlungsleistung der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Der Grundsatz, wonach eine Vermittlungsleistung an dem Ort erbracht wird, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird, kommt nicht zur Anwendung.

Da Umsätze mit Geldforderungen steuerfrei sind, scheidet ein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen für den vermittelnden Unternehmer grundsätzlich aus. Ein Vorsteuerabzug ist jedoch möglich, wenn und soweit die vermittelten Umsätze außerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden, z. B. Warenderminkontrakte in den USA vermittelt werden.

Umsatzsteuerbefreiung für betriebsärztliche Leistungen

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz muss ein Arbeitgeber einen Betriebsarzt bestellen. Dieser hat u. a. die Aufgabe, die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um Heilbehandlung, da sie dem Schutz der Gesundheit dient. Entgelte für diese Leistungen sind deshalb von der Umsatzsteuer befreit.

Etwas Anderes gilt für Einstellungsuntersuchungen. Entgelte hierfür sind umsatzsteuerpflichtig. Bei dieser Leistung steht nicht die Gesundheitsvorsorge im Vordergrund. Vielmehr soll dem Arbeitgeber eine Entscheidungsfindung über die Einstellung ermöglicht werden.

Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze im Überweisungsverkehr

Umsätze im Überweisungsverkehr sind von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatz im Überweisungsverkehr liegt nur vor, wenn der Unternehmer eine eigenständige Leistung erbringt, die eine Übertragung von Geldern bewirkt und die rechtlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den an der Überweisung beteiligten Personen ändert. Die rein technische Leistung eines Rechenzentrums bzw. die Zurverfügungstellung eines EDV-Systems an eine Bank stellt keinen Umsatz im Überweisungsverkehr dar. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Einzelner Wohnungseigentümer kann Verwalter wegen Verletzung des Verwaltervertrags verklagen

Entstehen am Eigentum eines Wohnungseigentümers Schäden, kann dieser selbst den Verwalter auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung des Verwaltervertrags verklagen. Dies hat nicht zwingend durch die Gemeinschaft zu geschehen.

In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall kam es auf Grund von wiederholten Wassereintrüben in die Kellerräume einer Wohnungseigentumsanlage zur Beschädigung von Gegenständen eines einzelnen Eigentümers.

Daraufhin nahm dieser den Verwalter wegen unterlassener Mängelbeseitigung in Anspruch. Zwar billigte das Gericht dem einzelnen Eigentümer zu, dass er grundsätzlich auch alleine den Verwalter wegen Schlechterfüllung des

Verwaltervertrags auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann. Tatsächlich verneinte das Gericht aber eine Pflichtverletzung des Verwalters. In erster Linie ist es Aufgabe der Eigentümer selbst, für die Beseitigung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum zu sorgen. Die Verpflichtung des Verwalters beschränkt sich darauf, Mängel festzustellen, die Eigentümer darüber zu unterrichten und eine Entscheidung über die Mängelbeseitigung herbeizuführen. Dieser Verpflichtung ist der Verwalter nach Ansicht des Gerichts nachgekommen.

Erfolgsunabhängiges Provisionsversprechen zu Gunsten eines Maklers

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war eine Maklerin mit dem Verkauf eines Hauses beauftragt worden. Sie fertigte ein Exposé und inserierte das Objekt. Später fand die Verkäuferin selbst eine Interessentin, mit der schließlich ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde, ohne dass die Maklerin an den Verhandlungen mitgewirkt hatte.

Die Maklerin beanspruchte dennoch Maklerprovision mit der Behauptung, dass die Verkäuferin ihr vor dem Abschluss des Kaufvertrages zugesichert habe, ihr bei dem Verkauf des Hauses auf jeden Fall eine Maklerprovision zu zahlen. Nach Darstellung der Verkäuferin war nur vereinbart gewesen, dass der Käufer eine Provision zahlen müsse.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision auch unabhängig von dem Vorliegen einer echten Maklerleistung begründet werden kann, und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurück.

Leistungsfreiheit des Versicherers trotz Frostschadens an der Heizungsanlage

Ein Gebäudeversicherer wird von der Leistungspflicht befreit, wenn der Eigentümer seine Obliegenheitspflichten verletzt.

In dem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall hatte ein Hauseigentümer einen im Winter nicht benutzten Raum nicht beheizt und die Wasser führenden Anlagen weder entleert noch abgesperrt. Als Folge froren die Leitungsrohre ein, was zu einem Defekt mehrerer Pumpen und zum Aufplatzen von Rohren führte. Die Versicherungsgesellschaft warf dem Eigentümer eine Verletzung der Obliegenheitspflichten vor und verweigerte die Versicherungsleistung.

Das Gericht schloss sich der Ansicht des Versicherers an. Der Hauseigentümer hat sicherzustellen, dass die Raumtemperatur nicht auf Werte absinkt, die zum Einfrieren der Leitungen führt. Bei unbewohnten Räumen ist die Temperatur regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle hängen dabei von den Außentemperaturen ab. Bei strengem Frost ist folglich häufiger zu kontrollieren.

Urlaubsrecht: Schimmelpilze im Bad

Das Amtsgericht Düsseldorf hatte sich mit den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen einer Urlauberin wegen diverser behaupteter Reisemängel, u. a. wegen Schimmelpilzbildung im Bad des gebuchten Zimmers, zu beschäftigen.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Schimmelpilzbildung im Nassraum, sofern sie in ihrem Umfang nicht extrem ist, in südlichen Ländern nicht um einen Reisemangel, sondern um eine von dem Reisenden entschädigungslos hinzunehmende Unannehmlichkeit.